

Verordnung der Stadt Meerane über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2021

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen - Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Meerane in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2021 nachfolgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

Die Verkaufsstellen der Stadt Meerane, im entsprechenden Stadtteil, dürfen, vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen zur Corona-Pandemie, über die gesetzlich festgelegten Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass hinaus an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr öffnen:

Stadtteil Gewerbegebiet Südwest: in der Begrenzung Hohe Straße (beginnend nach dem Kreisverkehr "Shell-Tankstelle" bis zum Ende, Seiferitzer Allee bis HNR 12 und Guteborner Allee (der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung)

19.09.2021	anlässlich	22. Kürbisfest
19.12.2021	anlässlich	2. Wintermarkt im A4-Center.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG dar.

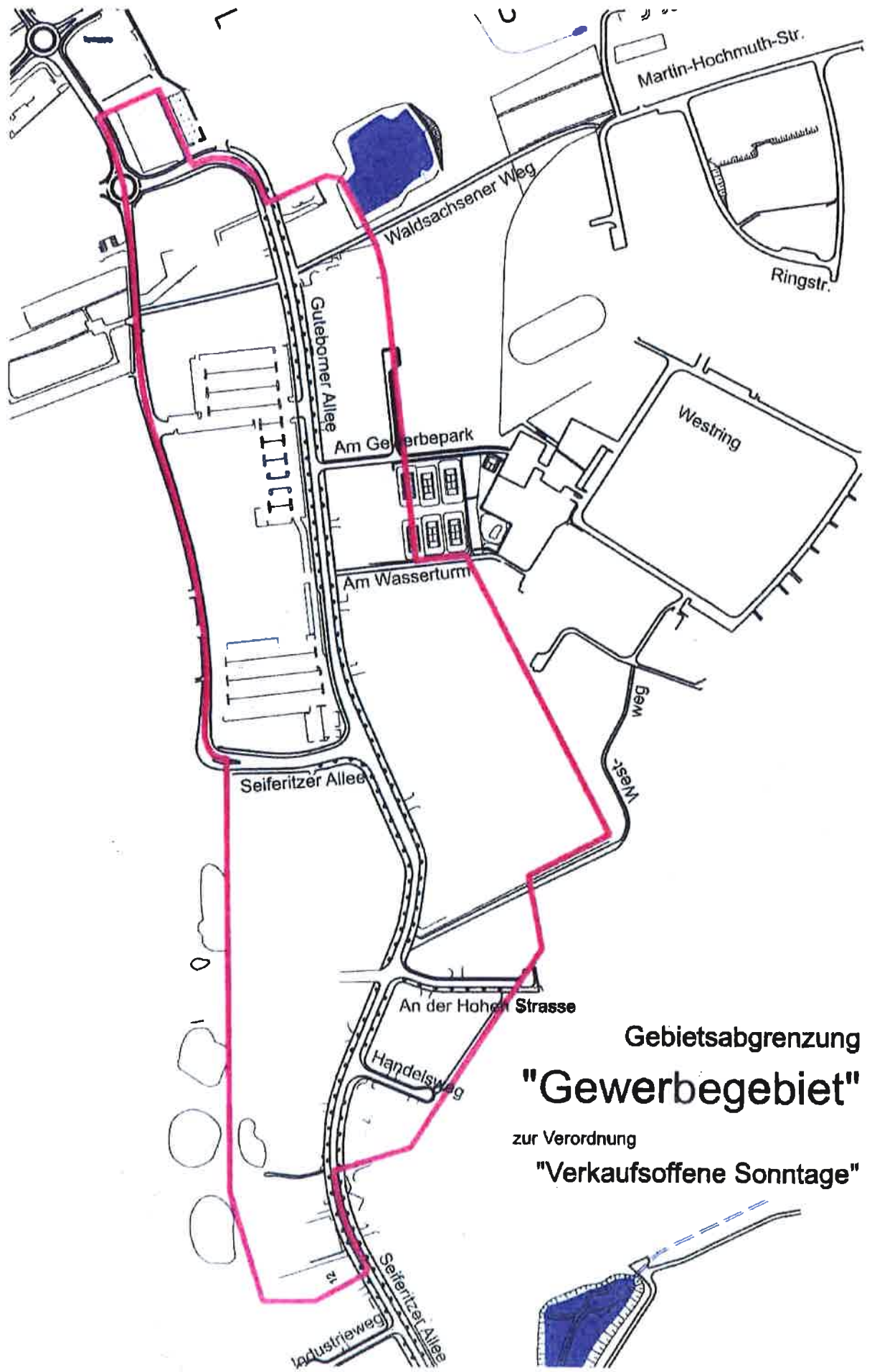
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meerane, den 03.03. 2021


Professor Dr. L. Ungerer
Bürgermeister





Gebietsabgrenzung
"Gewerbegebiet"
zur Verordnung
"Verkaufsoffene Sonntage"